Fachbereich Gemeinden:

5. Personal- und Betriebsratsinformation zur „Bürgerarbeit“

„Bürgerarbeit“ fällt unter den TVÖD! – Bestätigung durch erstinstanzliche Entscheidung

Am 15.01.2013 hat das Verwaltungsgericht Potsdam im Rahmen eines personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahrens (VG 21 K 1480/12.PVL) festgestellt, dass:

1. der Personalrat nicht nur bei der Einstellung, sondern auch bei der Eingruppierung ein Mitbestimmungsrecht hat,
2. dass Menschen, die nach dem Modell „Bürgerarbeit“ beschäftigt bzw. eingestellt werden, nicht unter die Ausschlusstatbestände des §1 Abs.2 Buchstaben i-k TVÖD, sondern in den Geltungsbereich des TVÖD fallen und

Zur Begründung dieser Auffassung führt das VerwG Potsdam neben den bereits von uns angeführten Argumenten zur Auslegung des §1 TVÖD auch die Praxis der Bundesregierung an, in Fällen, in denen zu erwarten ist, dass tarifliche Rechte eingefordert werden, die „Zwischenschaltung“ einer nicht tarifgebundenen Leiharbeitsfirma zuzulassen. (dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage zu „Arbeitnehmerüberlassung im Modellprojekt Bürgerarbeit“, Drucksache 17/6999 vom 06.09.2011 – wir hatten im 3. Info zu „Bürgerarbeit“ diesen Skandal öffentlich gemacht)

3. dementsprechend nach den Bestimmungen des TVÖD (vorläufige Weiteranwendung der Eingruppierungsvorschriften des BAT und des BMT-G über § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA) einzugruppieren sind.

Damit hat das VerwG Potsdam die von uns vorgetragene Auffassung bestätigt, dass „der Auslegungsgrundsatz gilt, dass Ausnahmen stets eng auszulegen sind … und eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände im Wege der Analogiebildung nicht zulässig ist.“ (Urteilsbegründung)

Hergang:

Dem betreffenden Personalrat wurde im Zuge der Einstellung von Menschen im Rahmen von „Bürgerarbeit“ ein Mitbestimmungsvorgang zur Einstellung vorgelegt. Diesem stimmt der PR zu und forderte dann die Beteiligung bei der Eingruppierung. Dies hat der Arbeitgeber verneint.

Daraufhin wurde vom Personalrat ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren eingeleitet, welches nun zu dieser – wertvollen - erstinstanzlichen Entscheidung geführt hat.

Im Rahmen der Urteilsbegründung hat das Gericht auch die Frage behandelt, ob überhaupt ein kollektivrechtliches Feststellungsinteresse des Personalrats vorliegt, was von Arbeitgeberseite bestritten wurde.

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, da der individualrechtliche Weg (Menschen, die als „Bürgerarbeiter-innen“ eingestellt werden, klagen vor einem Arbeitsgericht ihre tariflichen Rechte ein) wegen der schwachen Stellung der betroffenen Personen praktisch erhebliche Hürden ausweist.

Die grundsätzliche Frage: „Gehören Menschen, die nach dem Modell „Bürgerarbeit“ beschäftigt werden in den Geltungsbereich des TVÖD?“, ist (wenngleich noch nicht abschließend) geklärt.

„Bürgerarbeit“ fällt unter den TVÖD!

Da mit diesem Modell die direkte **Gefahr von Verdrängungseffekten** verbunden ist (vgl. dazu unser 1. Info zur „Bürgerarbeit“) sollte nun die **Mitbestimmung bei Einstellung** (Zusätzlichkeit) **und insbesondere bei der Eingruppierung** (vgl. dazu unser 4. Info zu „Bürgerarbeit“) **flächendeckend wahrgenommen werden**.

www.verdi.de

Herausgeber: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Gemeinden, Achim Meerkamp, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, Eigendruck

Öffentlich ist Wesentlich